



Direktion Schule und Kultur

Pflichtenheft für die Kulturkommission (KK)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Kulturleitbild 2025, folgendes Pflichtenheft.

Art. 1 **Zweck**

¹⁾Die Kulturkommission fördert das kulturelle Leben und den Kulturstandort Emmen in der Gemeinde durch

- Unterstützung der Kulturschaffenden in der Gemeinde und Pflege der Kontakte mit ihnen
- Kontaktpflege und Vernetzung mit der Hochschule Luzern, Design und Kunst und andere Netzwerke
- Teilnahme an kulturellen Anlässen in der Gemeinde Emmen und im Gebiet der Regionalkonferenz Kultur RKK
- Hilfestellung bei der Realisierung von Kulturprojekten

²⁾Die Kulturkommission berät den Gemeinderat in kulturellen Fragen und unterstützt ihn bei der Umsetzung des Kulturleitbildes 2025 der Gemeinde Emmen.

³⁾Die Kulturkommission informiert den Gemeinderat über das kulturelle Geschehen, über Entwicklungen und Trends.

⁴⁾Die Kulturkommission vertritt den Gemeinderat bei kulturellen Anlässen, soweit sie von ihm beauftragt wird.

⁵⁾Die Kulturkommission stellt dem Gemeinderat Antrag zur Vergabe des Emmer Kulturpreises.

⁶⁾Die Kulturkommission bewilligt Gesuche für Kulturbeiträge im Rahmen des genehmigten Budgets.

⁷⁾Die Kulturkommission arbeitet im Bedarfsfall mit anderen gemeinderätlichen Kommissionen, mit Stiftungen, mit der Regionalkonferenz Kultur (RKK) und mit der Hochschule zusammen.

Art. 2 **Zusammensetzung der Kulturkommission**

Die Kulturkommission (KK) ist eine gemeinderätliche Kommission. Sie wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Kulturkommission besteht aus dem für die Kultur zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie mindestens vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern aus verschiedenen Sparten.

Art. 3 **Organisation**

¹ Kulturkommission (KK) trifft sich auf Einladung des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes zu ordentlichen Sitzungen, die in einem Jahresplan festgelegt werden.

² Ausserordentliche Sitzungen sowie Arbeitsgruppensitzungen können einberufen werden, wenn dies durch aktuelle Geschäfte angezeigt ist.

³ Zu den Sitzungen wird mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin schriftlich eingeladen.

⁴ Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekannt gegeben.



⁵ Die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat leitet die Sitzungen der Kulturkommission.

⁶ Die Sitzungen der Kulturkommission werden durch das Sekretariat der Direktion Schule und Kultur zu Händen der Kommissionsmitglieder und zu Händen des Gemeinderates protokolliert.

⁷ Die Mitglieder der Kulturkommission können Sitzungen und/oder Sitzungstraktanden vorschlagen.

Art. 4 Information

Die Kulturkommission ist über Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich durch das zuständige Gemeinderatsmitglied angemessen zu informieren.

Art. 5 Beschlüsse

Die Kulturkommission kann dem Gemeinderat Anträge und Empfehlungen unterbreiten. Die KK stimmt über die Empfehlungen an den Gemeinderat ab. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder der KK.

Art. 6 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Kulturkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis in Angelegenheiten, die vom zuständigen Gemeinderatsmitglied als vertraulich deklariert werden.

Art. 7 Entschädigung

Die Mitglieder der Kulturkommission werden gemäss Spesenregelung für Kommissionen der Gemeinde Emmen entschädigt.